

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 85/10 B

L 2 R 599/05 (Thüringer LSG)
S 2 RA 1081/02 (SG Altenburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 15. Dezember 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 15.12.2009 hat das Thüringer LSG den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 6.5.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgende Frage:
"Verstößt die unterschiedliche Beschreibung gleicher Tätigkeiten und Leistungsvermögen in berufskundlichen Stellungnahmen im Rahmen des § 4 Abs. 1 SGB VI gegen Art. 3 Abs. 1 GG?"
- 6 Sie trägt vor: Das SG habe an die Beteiligten eine anonymisierte Kopie eines berufskundlichen Gutachtens für körperlich leichte Arbeit der Sachverständigen J. für das Thüringer LSG über die Tätigkeiten als Poststellenmitarbeiter und Registraturkraft weitergeleitet und entschieden, dass das körperliche Anforderungsprofil einer Tätigkeit als Poststellenmitarbeiterin ihrem medizinisch festgestellten Leistungsvermögen entspreche. Dem sei auch das LSG gefolgt, obwohl sie in der mündlichen Verhandlung zur Frage der Verweisbarkeit auf ein Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 16.9.2009 (*L 4 R 54/06*) verwiesen habe, in dem das dortige LSG berufskundliche Unterlagen zur Tätigkeit eines Registrators und eines Pförtners aus anderen



LSG-Verfahren eingeführt und die Tätigkeit als Poststellenmitarbeiter als mittelschwer beschrieben habe. Bei den in die Verfahren eingeführten anonymisierten Stellungnahmen handele es sich nicht um individuelle Sachverständigengutachten, sondern sie stellten allgemeine Erfahrungssätze, eventuell antizipierte Sachverständigengutachten dar, um einen unbestimmten Rechtsbegriff auszufüllen. Eine dem allgemeinen Gleichheitssatz entsprechende Rechtsanwendung könne nur gewährleistet sein, wenn dieselben Berufe nach gleichen Maßstäben beurteilt würden.

- 7 Mit diesem Vorbringen ist jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargetan. Denn die Klägerin kleidet eine Frage der tatrichterlichen Sachaufklärung und Würdigung in das Gewand einer Rechtsfrage.
- 8 Es liegt in der Natur der Sache, dass unterschiedliche Gutachten - auch zu allgemeinen Tatsachen - zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können. Fragen tatsächlicher Art aber können auch dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn die Klärungsbedürftigkeit allgemeiner (genereller) Tatsachen geltend gemacht wird (*BSG vom 7.10.2005 - SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Vielmehr können Fehler bei der Ermittlung derartiger Tatsachen im Wege der Rüge eines Verfahrensmangels - unter den besonderen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG - zur Revisionszulassung führen (*vgl Senatsbeschluss vom 29.8.2006 - B 13 R 104/06 B - ASR 2007, 32*). Mit einer aufgeworfenen Rechtsfrage darf, auch soweit es um die Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung geht, nicht die gesetzlich eingeschränkte Rüge der Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) umgangen werden (*vgl Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 25*). Die Klägerin hat aber nicht behauptet, dass sie angesichts der unterschiedlichen Bewertungen in der Vorinstanz einen Beweisantrag auf Einholung eines berufskundlichen Gutachtens zum Tätigkeits- und Anforderungsprofil einer Mitarbeiterin in einer Poststelle gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe.
- 9 Allein der Umstand, dass die Klägerin das Ergebnis der Sachaufklärung des LSG im angefochtenen Urteil nicht teilt, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Klägerin - vermeintlich - falsch entschieden habe (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)